

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F201

Indirekte Blitzschäden - Grundschutz

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

- a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen,
- c) den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.